



Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65 0
www.arbeiterkammer.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMASK-	SV-GSt	Monika	DW 2273	DW 2695	05.09.2011
21119/0001-		Weißenstein			
II/A/1/2011					

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Allgemeine Pensionsgesetz geändert werden (Sozialversicherung-Änderungsgesetz 2011 – SVÄG 2011)

Die Bundesarbeitskammer nimmt zum übermittelten Entwurf eines Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 2011 wie folgt Stellung:

Die Novelle enthält mehrere Anpassungen, Rechtsbereinigungen und Klarstellungen, die für die Vollziehung des Budgetbegleitgesetzes 2011 notwendig geworden sind. Im Vordergrund steht dabei die Neuregelung des Übergangsgeldes bei der Rehabilitation.

Die Bundesarbeitskammer erhebt grundsätzlich keine Einwände gegen die vorgeschlagenen Regelungen, erlaubt sich jedoch zu den einzelnen Bestimmungen folgende Anmerkungen zu machen:

Zu Art 1 Z 1 (§ 11 Abs 3 lit b ASVG)

Die Ausdehnung der sozialversicherungsrechtlichen Absicherung von Vätern, die Frühkarenzurlaub („Papamona“) in Anspruch nehmen, auf Landes-Vertragsbedienstete wird ausdrücklich begrüßt.

Darüber hinaus ist eine entsprechende Regelung für andere ASVG-Versicherte dringend erforderlich. Mittlerweile haben auch die Kollektivvertragsparteien in mehreren Branchen (zB Kollektivvertrag für Angestellte der Banken und Bankiers seit 1.4.2011) einen sogenannten „Papamona“ (unter Entfall der Bezüge) vereinbart. Ein Anspruch auf ein „Papamona“ unter Fortzahlung der Bezüge im Bereich der gesamten Privatwirtschaft ist eine Forderung der Bundesarbeits-

kammer. In den Fällen, in denen ein Rechtanspruch auf eine Beurlaubung gegen Entfall der Bezüge laut Kollektivvertrag besteht, muss zumindest die sozialversicherungsrechtliche Absicherung gewährleistet sein. Auch in diesen Fällen müssen die Beiträge wie bei Vertragsbediensteten vom Dienstgeber getragen werden.

Zu Art 1 Z 2, Art 2 Z 2 und Art 3 Z 2 (§ 70c ASVG; §§ 33b GSVG; § 33e BSVG)

Im Budgetbegleitgesetz 2011 wurde normiert, dass sogenannte Ausübungsersatzzeiten nur dann als Beitragszeiten bei der Langzeitversichertenpension zu berücksichtigen sind, wenn für sie ein Beitrag entrichtet wird. Nunmehr wird eine Beitragsrückerstattung in dem Umfang vorgesehen, „als die Berücksichtigung als Beitragsmonat nicht eintritt“.

Die Bundesarbeitskammer hält außerdem eine Klarstellung betreffend die Leistungswirksamkeit der entrichteten Beiträge für notwendig. Wenn Beiträge für Ausübungsersatzzeiten entrichtet und diese Monate somit anspruchswirksam wurden, müssen die Beiträge – sofern sie nicht ohnehin zur Hälfte leistungswirksam sind – für die Höherversicherung angerechnet werden.

Zu Art 1 Z 9 (§ 273 Abs 2 ASVG)

Auch Angestellte müssen mindestens 7,5 Jahre eine qualifizierte Tätigkeit in den letzten 15 Jahren ausgeübt haben. In den Erläuterungen zum Budgetbegleitgesetz 2011 wurde klar gestellt, dass Angestelltentätigkeiten grundsätzlich als berufsgeschützt gelten und bei einer Verweisung wie bisher von der zuletzt nicht nur vorübergehend ausgeübten Tätigkeit auszugehen ist. Bei Ausübung von Angestelltentätigkeiten und qualifizierten ArbeiterInnentätigkeiten kann auf beide Tätigkeiten verwiesen werden. Eine bloße Verweisung auf § 255 Abs 3 ASVG ist allerdings missverständlich. Es wird daher vorgeschlagen, im Gesetzestext (nicht nur in den Erläuterungen) klarzustellen, dass das weite Verweisungsfeld nur zur Anwendung kommt, wenn die Kriterien des § 273 Abs 1 ASVG nicht erfüllt sind.

Zu Art 1 Z 13, Art 2 Z 6 und Art 3 Z 4 (§ 306 Abs 1 ASVG; § 164 Abs 1 GSVG; § 156 Abs 1 BSVG)

Im Entwurf wird vorgeschlagen, Übergangsgeld nur für Zeiten einer stationären Rehabilitation, nicht aber während einer ambulanten Rehabilitationsmaßnahme zu gewähren. In den Erläuterenden Bemerkungen wird angeführt, dass ambulante Maßnahmen „regelmäßig neben einer Berufstätigkeit in Anspruch genommen werden und zudem lediglich einen begrenzten Zeitaufwand erfordern“. Dem kann nicht zugestimmt werden. In vielen Fällen werden ambulante Rehabilitationsmaßnahmen anstelle oder im Anschluss an stationäre Maßnahmen gewährt. Je nach Schwere der gesundheitlichen Beeinträchtigung umfassen die Maßnahmen täglich zwei bis vier Stunden an mehreren Tagen in der Woche. Eine Berufstätigkeit ist oft nicht bzw nicht in vollem Umfang möglich; oft ist das Dienstverhältnis bereits beendet. Der Wegfall des Übergangsgeldes erscheint daher nicht zielführend, zumal in § 306 Abs 4 ASVG ohnehin eine Anrechnung von Erwerbseinkommen und Geldleistungen nach dem AIVG vorgesehen ist.

Zu Art 1 Z 14, Art 2 Z 7 und Art 3 Z 5 (§ 306 Abs 1 ASVG, § 164 Abs 1 GSVG; § 156 Abs 1 BSVG)

Nach dem Entwurf soll Übergangsgeld nicht (erst) ab dem Zeitpunkt des Leistungsanfalls der Rehabilitationsmaßnahmen, sondern bereits ab dem Stichtag für die Leistungsfeststellung gewährt werden.

Im Hinblick auf die laufenden Sozialpartnerverhandlungen zur Anhebung des faktischen Pensionsalters sollte die Funktion des Übergangsgeldes grundsätzlich Überdacht werden. Geht es nach den Sozialpartnern, erscheint es sinnvoll, einen kurzen Pensionsbezug zu vermeiden, wenn Rehabilitationsmaßnahmen eingeleitet werden. Die Versicherten sollen nicht gedanklich „in Pension gehen“, sondern sich im Sinn ihrer Mitwirkungspflichten bewusst sein, dass eine Leistung angeboten wird, um eine Pension zu vermeiden. Das Übergangsgeld sollte deshalb auch in Rehabilitationsgeld umbenannt werden.

Die Bundesarbeitskammer wiederholt in diesem Zusammenhang nachdrücklich die Forderung nach einer 14-maligen Auszahlung des Übergangsgeldes; diese Maßnahmen dürfen nicht das Ziel haben, kurzfristige Einsparungen zu erzielen. Je mehr Rehabilitationsmaßnahmen durchgeführt und erfolgreich abgeschlossen werden, desto höher werden die Einsparungen für das Gesamtsystem in Zukunft sein.



Herbert Tumpel
Präsident



Alice Kundtner
iV des Direktors